

Satzung

des TC Schwarz-Gelb Heidelberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahr 1928 gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen TENNISCLUB SCHWARZ-GELB HEIDELBERG.
3. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten, die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehen, ist Heidelberg.
4. Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Pflege und Förderung des Tennissports. Zur Ergänzung können auch andere Sportarten aufgenommen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Der Verein kann aus Vereinsmitteln im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben Ehrenamtszuschüsse für Verwaltungs-, Organisations- und allgemeine Vorstands- und Vereinstätigkeiten, als auch Übungsleiterzuschüsse zahlen.

Mit den Übungsleiterzuschüssen sollen ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeiten als Trainer, Ausbilder oder Betreuer von jungen Talenten und Jugendmannschaften des Vereins gefördert werden. Grundsätzlich entscheidet der Vorstand, ob und an wen in welcher Höhe solche Zuschüsse gezahlt werden.

5. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes. Als solches sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und die vom Deutschen Tennisbund satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Wettspielordnung und die Disziplinordnung des Deutschen Tennisbundes sowie die Satzung des Badischen Tennisverbandes sowie die von diesen Verbänden satzungsgemäß erlassenen besonderen Bestimmungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gastmitglieder

Zu a)

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Platz- und Spielordnung alle Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen und der Satzung, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Anordnungen des Vereins Folge zu leisten.

Die ordentlichen Mitglieder haben ab 16 Jahren das aktive und ab 18 Jahren das passive Wahlrecht.

Zu b)

Für Fördermitglieder gilt der vorstehende Absatz mit der Maßgabe, dass diese von der Platznutzung ausgeschlossen sind.

Zu c)

Mitglieder können aufgrund ganz besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Sie genießen Beitragsfreiheit.

Zu d)

Gastmitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für begrenzte Zeit, im Allgemeinen nicht über zehn Monate, als Gastmitglieder aufgenommen werden. Eine Gastmitgliedschaft darf nicht gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Gastmitglieder haben kein Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf deren Antrag durch den Vorstand oder einen durch den Vorstand benannten Beauftragten.
3. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Beiträge (Beitragsordnung) einschließlich einer etwaigen Aufnahmegebühr sowie ggfs. beschlossene Umlagen zum festgelegten Stichtag zu bezahlen. Mahngebühren, Gebühren für

Rücklastschriften und ähnliche Kosten des Vereins aufgrund von Zahlungsverzögerungen sind ebenfalls vom säumigen Mitglied zu tragen.

4. Alle Mitglieder können die Behandlung von bestimmten Tagesordnungspunkten auf der Mitgliederversammlung beantragen; hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden muss. (siehe auch §10 Abs. 5)
5. Alle wahlberechtigten anwesenden Mitglieder haben je eine (1) Stimme in der Mitgliederversammlung.
6. Art und Umfang der Nutzung der sportlichen Anlagen regelt eine Platzordnung, die der Vorstand beschließt. Die Platzordnung wird im Clubhaus ausgehängt.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge, eventueller Eintrittsgebühren sowie die Zahlungsbedingungen. Der Vorstand hat das Recht, die Beiträge einzelner Mitglieder angemessen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
2. Zur Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Existenz des Vereins muss der Vorstand jährlich die Höhe der Beiträge in der Beitragsordnung prüfen und mindestens alle 2 Jahre der Mitgliederversammlung eine neue, d.h. angepasste Beitragsordnung vorschlagen und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen. Der Vorschlag muss zu erwartende Kostenentwicklung des Vereins reflektieren und insbesondere auch die Inflation der letzten Jahre berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorschlag annehmen, ablehnen oder direkt eine alternative Beitragsordnung beschließen, ohne dass der Vorstand nach einer Ablehnung des ursprünglichen Vorschlags einen neuen Vorschlag ausarbeiten muss.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung kann ausdrücklich auch Bestimmungen erhalten, die Mitglieder dazu verpflichtet, bei Bedarf seitens des Vereins auch Arbeitsleistungen etwa zur Verbesserung der Infrastruktur oder zu Aufräumarbeiten zu Saisonbeginn zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen zwingend durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Die entsprechenden Regelungen zur Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, deren Nachweis des Erbringens sowie zur Höhe des Geldbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden werden in die Beitragsordnung aufgenommen.

4. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der unter 2. genannten Arbeitsleistungen befreit, ebenso wie Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vorstand hat das Recht, darüber hinaus einzelnen Mitgliedern aufgrund besonderen Engagements zum Wohle des Vereins die Anzahl der jährlich zu erbringenden Stunden angemessen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
5. Der Vorstand ist mit Genehmigung der Mitgliederversammlung berechtigt, zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag von jedem ordentlichen Mitglied eine Infrastrukturabgabe (sog. "Umlage") als Zusatzbeitrag zu erheben, der der Instandhaltung, Pflege und Erneuerung der Infrastruktur zugutekommen soll. Über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe darf das Doppelte des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Zusatzbeitrags („Umlage“) zu zahlen hat.
6. Der unter 4. genannte Zusatzbeitrag ("Umlage") kann Mitgliedern, die im laufenden Jahr freiwillig und mehr als ggfs. unter 2. erforderlich Arbeitsstunden zum Wohle der Infrastruktur geleistet haben, erlassen werden. Darüber hinaus kann der Zusatzbeitrag ("Umlage") durch Vorstandsbeschluss auch denjenigen Mitgliedern erlassen werden, die sich in besonderer Weise für die Förderung des Tennish Nachwuchses des Vereins eingesetzt haben.
7. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung oder mit der Zahlung einer beschlossenen Umlage in Verzug, kann der Vorstand dem Mitglied sofort den Zugang zu den Anlagen des Vereins verweigern und formale Maßnahmen zur Betreibung der offenen Forderung gegenüber dem Mitglied einleiten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Vorstand kann durch Zweidrittelmehrheit beschließen, ein Mitglied auszuschließen, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin gröblich verstößt.

- b) eine schwere Schädigung des Vereins oder der Interessen oder des Ansehens des Vereins, insbesondere durch unsportliches Verhalten, verursacht.
 - c) mit der Beitragszahlung in Verzug gerät und nach Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
 5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
 6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten ggü. dem Verein, **d.h. etwaige noch offene Mitgliedsbeiträge oder Umlagezahlungen**, bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft dennoch bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ehrenrat
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (§11) und der Rechnungsprüfer (§13);
 - d) Beschluss der Beitragsordnung
 - e) Genehmigung von Sonderumlagen
 - f) An- und Verkauf von Grundstücken

- g) Aufnahme von Darlehen, die zu einer Gesamtdarlehenssumme des Vereins von mehr als € 25.000,- führen
 - h) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen (§10 Abs.10)
 - i) Auflösung des Vereins (§14).
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal pro Kalenderjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, durch den Vorsitzenden auf Basis eines Beschlusses des Gesamtvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wurde.
 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mail an alle Mitglieder sowie ergänzend auf der Internetseite mindestens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit dem Aufruf, Tagesordnungspunkte bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu benennen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgt spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Bekanntgabe zwei Wochen vor Termin ausreichend. Auch hier wird der Vorstand auf der Internetseite des Vereins und durch E-Mail an alle Mitglieder auf die Mitgliederversammlung hinweisen.
 6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
 7. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer jeweils mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren, mit Ausnahme der Gastmitglieder. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme.
 8. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
 9. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von einem Viertel der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.
11. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
12. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt worden sind.
2. Nur volljährige Mitglieder, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, können zum Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand wird einzeln d.h. als Einzelwahl für jedes Amt per Abstimmung gewählt. Es ist darüber hinaus auch alternativ zulässig, eine sog. Block- / Gesamtwahl des Vorstands mit einer Gesamtabstimmung durchzuführen. Die Abstimmung sowohl bei Einzelwahl als auch bei einer Gesamtwahl erfolgt offen per Handzeichen. Eine geheime Wahl per Stimmzettel ist durchzuführen, wenn ein Viertel der bei der Wahl anwesenden Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es so bestimmt.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) Platzreferent
 - g) Schriftführer

- h) Referent Vergnügen
 - i) und bis zu 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.
5. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Mitgliedern vorzuschlagen, dass mehrere der unter Ziff. 4. b) - f) vorgesehenen Vorstandsämter vereinigt werden können.
 6. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
 7. Die Beisitzer übernehmen weitere Ressorts für die sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Jugendwart bilden Sie den Gesamtvorstand.
 8. Der Gesamtvorstand trifft sämtliche Entscheidungen, die nicht im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans der Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zugeordnet sind. Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere über den Wirtschaftsplan und überwacht fortlaufend dessen Einhaltung. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.
 9. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans, solange die vom Gesamtvorstand beschlossenen Budgets eingehalten werden.
 10. Bei Rechtsgeschäften mit Dritten, die den Verein über einen Betrag von 10.000 Euro verpflichten, wird der Verein vom geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 20.000 Euro ist ein Beschluss durch den Gesamtvorstand erforderlich.
 11. Turnusgemäße Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung in Textform in der Regel eine Woche im Voraus einberufen; bei Eilbedürftigkeit auch früher. Turnusgemäße Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen in der Regel monatlich in den Monaten März bis Oktober, mit Ausnahme der Schulferienzeiten in Baden-Württemberg. Weitere Sitzungen erfolgen bei Bedarf.
 12. In Eilfällen ist eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren (textlich oder telefonisch) möglich. Umlaufbeschlüsse sind zu protokollieren.
 13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

14. Gemäß § 181 BGB ist es einem Vorstandsmitglied nicht gestattet, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Weiterhin ist ein Vorstandsmitglied bei Abstimmungen zu Angelegenheiten, die es persönlich betreffen, nicht stimmberechtigt.
15. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
16. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

Der Ehrenrat wird zu der 1. Sitzung zum Zwecke der Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vom Ältesten einberufen. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen ein.

2. Eine Nachwahl zum Ehrenrat erfolgt unter den gleichen Kriterien wie eine Nachwahl zur Vorstandschaft.
3. Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz in Ehren- und Ausschlussangelegenheiten gemäß §8 Abs. 3-6. Er kann vom Betroffenen nur innerhalb eines Monats nach einer Entscheidung gemäß §8 Abs. 3-6 angerufen werden. Er entscheidet endgültig.
Die Entscheidung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Anrufung des Ehrenrates durch das Mitglied gefällt werden. Hiervon ist zunächst die Vorstandschaft und dann das betroffene Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Außerdem berät der Ehrenrat den Vorstand auf dessen Ansuchen in wichtigen Fragen. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen. Ein Mitglied des Ehrenrates ist bei Abstimmungen zu Angelegenheiten, die es persönlich betreffen, nicht stimmberechtigt.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.